

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 25

Pfarrkirchen, 06.12.2023

Inhalt

	Seite
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Rottal-Inn	150 – 153
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2023	153 – 154
Aufgebot eines Sparkassenbuches	154
Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2021 und 2022 der Rottal Terme	155

Der Landkreis Rottal-Inn erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 2. Halbsatz des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128), und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.03. 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Landkreises Rottal-Inn**

– Kostensatzung –

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) und Art. 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Rottal-Inn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

(2) Für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) werden lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen erhoben, § 223 Abs. 4 TKG.

§ 3

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- Art. 2 Kostenschuldner,
- Art. 3 Sachliche Kostenfreiheit,
- Art. 4 Persönliche Gebührenfreiheit,
- Art. 5 Abs. 6 Nichterhebung von Kosten bei Unbilligkeit,
- Art. 6 Gebührenbemessung,
- Art. 7 Mehrere Amtshandlungen,

Art. 8 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages,
Art. 9 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren,
Art. 10a Umsatzsteuer
Art. 11 Entstehung des Kostenanspruches,
Art. 12 Kostenentscheidung, Rechtsbehelf,
Art. 13 Festsetzungsverjährung,
Art. 14 Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrechte, Zahlungsrückstände,
Art. 15 Fälligkeit,
Art. 16 Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung,
Art. 17 Zinsen,
Art. 18 Säumniszuschläge,
Art. 19 Zahlungsverjährung,
Art. 21 Abs. 3 Satz 2 Amtshandlungen in engem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich außer Kraft.

Pfarrkirchen, den 06.12.2023
Landkreis Rottal-Inn

Michael Fahmüller
Landrat

Anlage zur Kostensatzung			
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)			
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	001	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke.	
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 500 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	25 bis 500 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	25 bis 2.500 €
	633	Entscheidung über den Anbau an Kreisstraßen nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 und Art. 24 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG	kostenfrei

64		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	640	Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG	10 bis 500 €
9		Finanzen und Steuern	
90		Finanz- und Steuerverwaltung	
	902	Kassenverwaltung	
	9020	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beiträge	5 – 150 €

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Rottal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	<u>3.394.220 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>2.861.372 €</u>

und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	<u>3.939.571 €</u>
	und Ausgaben mit	<u>3.939.571 €</u>

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt.	<u>250.000 €</u>
--	------------------

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Pfarrkirchen, 30.11.2023

Gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal hat in ihrer Sitzung am 27.06.2023 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 erlassen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben Landratsamt Rottal-Inn vom 24.11.2023, Az. 21-941-1).

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Wirtschafts- und Finanzplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 13.12.2023 bis einschließlich 21.12.2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84347 Pfarrkirchen, Stadtplatz 29, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Pfarrkirchen, 30.11.2023

Gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Aufgeboten wird:

Sparbuch Nr. **4018146219**

 der Sparkasse Rottal-Inn

Der/die Inhaber der vorgenannten Urkunden wird/werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten sein/seine Recht/Rechte unter Vorlegung der Urkunden bei der Sparkasse Rottal-Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Sparkasse Rottal-Inn
- Der Vorstand -

06. Dezember 2023

**Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Jahr 2021 und 2022
der Rottal Terme
nach § 25 Abs. 4 EBV**

- I. Die Prüfungen der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2021 und 2022 des Eigenbetriebs Rottal Terme durch Wirtschaftsprüfer Dr. Lenz haben ergeben, dass

die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2021 und 2022 nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen und vermitteln insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellen die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.


- II. Die Verbandsversammlung hat in ihren Sitzungen die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme €	Jahresergebnis €	Sitzung vom
2021	16.089.934,61	4.081.009,70	15.03.2023
2022	16.033.905,65	2.495.411,64	22.11.2023

Die Jahresverluste werden jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

- III. Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2021 und 2022 liegen in der Zeit vom 11.12.2023 bis 22.12.2023 in der Rottal Terme, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Birnbach, 22.11.2023



Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident